

7. Amtszeit des Beirates

Die Amtszeit beträgt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe vier Jahre, in anderen Einrichtungen zwei Jahre.

8. Kosten und Sachaufwand des Beirats

Die Betreuungseinrichtung stellt dem Beirat unentgeltlich Räume zur Verfügung. Sie trägt auch die angemessenen Kosten für den Beirat.

Hierzu gehören auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für den Beirat. Der Beirat bekommt einen Platz für einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett. Er bekommt auch die Möglichkeit, kostenfrei Mitteilungen an die Bewohner zu versenden. Die Mitglieder des Beirates arbeiten freiwillig und bekommen für ihre Arbeit kein Geld.

9. Grundsätze der Zusammenarbeit

Beirat und Einrichtungsleitung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Beirat soll rechtzeitig und umfassend vom Leistungsanbieter oder der Leistungsanbieterin und der Einrichtungsleitung über seine Rechte und alle Dinge, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, informiert und auch fachlich beraten werden.

Die Anträge und Beschwerden des Beirates müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Einrichtungsleitung dies bei der Beantwortung schriftlich begründen.

10. Fristen

Anträge oder Beschwerden des Beirates müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach 2 Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Einrichtungsleitung dies schriftlich begründen.

11. Beratungsgremium

Auf Wunsch des Beirates soll in der Einrichtung neben dem Beirat ein Beratungsgremium gebildet werden, das den Beirat bei seinen Aufgaben unterstützt und dem Vertreterinnen und Vertreter sowie sonstige Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer angehören können.

Das Beratungsgremium berät die Einrichtungsleitung und den Beirat bei ihrer Arbeit und unterstützt sie durch Vorschläge und Stellungnahmen. Die Senioren- und Behindertenvertretungen können ebenfalls beraten.

12. Vertretungsgremium

Kann ein Beirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium wahrgenommen. Dies besteht aus Angehörigen sowie rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Nutzerinnen und Nutzer. Sobald ein Beirat gewählt werden kann, erlischt die Funktion des Vertretungsgremiums.

13. Vertrauensperson

Kann ein Beirat oder ein Vertretungsgremium nicht gebildet werden, bestellt die Überwachungsbehörde eine Vertrauensperson. Die Tätigkeit als Vertrauensperson ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

Die Vertrauensperson hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat / Vertretungsgremium. Ihre regelmäßige Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

14. Zuständige Überwachungsbehörde

Der Beirat kann sich mit seinen Fragen zur Mitwirkung und Mitbestimmung auch jederzeit an die Überwachungsbehörde wenden.

Der Beirat kann die zuständige Behörde in Angelegenheiten, die seiner Mitwirkung unterliegen, um eine Beratung bitten, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Einrichtungsleitung nicht mit geltenden rechtlichen Bestimmungen oder mit den Belangen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar sind.

Wenn der Beirat in Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, seine Zustimmung nicht erteilt und auch nach einer Besprechung keine Einigung zustande kommt, wird die Überwachungsbehörde versuchen, zu vermitteln.

Die zuständigen Sachbearbeiterinnen der WTG-Aufsicht beim Hochsauerlandkreis stehen für Auskünfte, Fragen, Anregungen und Beschwerden gerne zur Verfügung:

Kontakt: Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Sachgebiet 43/3 WTG-Aufsicht / Betreuung
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon
Tel.: 02961/94-0
Fax.: 02961/94-26 112
heimausicht@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de



Foto: Fotolia
Stand 04/16 indd

Mitwirkung und Mitbestimmung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

(Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe)



Informationsblatt
für Beiräte
Vertretungsgremien
Vertrauenspersonen
und Leistungsanbieter

Hinweis: Vertretungsgremium und die Vertrauensperson haben die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat.

1. Beirat

Die Nutzer vertreten ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung mit Hilfe eines Beirates gem. § 22 des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG). Die Mitglieder des Beirates vertreten die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer ohne Unterscheidung nach sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, Herkunft, religiöser Weltanschauung oder anderen persönlichen Merkmalen.

Der Beirat hat sowohl Aufgaben der Mitwirkung wie auch der Mitbestimmung. Seiner Mitwirkung unterliegen Fragen der Unterkunft, Betreuung und der Aufenthaltsbedingungen. Der Mitbestimmung unterliegen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung der Einrichtung.

2. Versammlung und Tätigkeitsbericht

Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr die Nutzerinnen und Nutzer zu einer Versammlung einladen, zu der jede Nutzerin und jeder Nutzer eine andere Person beiziehen kann. Im Rahmen der Versammlung erstattet der Beirat Bericht über seine Tätigkeit. Auf Verlangen des Beirates muss auch die Einrichtungsleitung an der gesamten Sitzung teilnehmen und auf einzelne Fragen der Nutzerinnen und Nutzer Antwort geben.

3. Aufgaben des Nutzerinnen und Nutzerbeirates

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung bzw. dem Leistungsanbieter zu beantragen, die den Nutzerinnen und Nutzern dienen,
- Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiterzugeben und mit ihr darüber zu verhandeln,
- neuen Nutzerinnen und Nutzern zu helfen, sich in der Betreuungseinrichtung zurechtzufinden,
- vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden und eine neue Wahl vorzubereiten,
- mindestens einmal jährlich eine Nutzerinnen- und Nutzerversammlung durchzuführen und dort einen Bericht über die Tätigkeiten abzugeben

- bei Maßnahmen mitzuwirken, bei denen es um die Förderung der Qualität der Betreuung geht.
- mit der Einrichtungsleitung und den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern in allen Fragen zusammenzuarbeiten, die die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft betreffen.

Mitbestimmungsrecht:

- bei der Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung
- bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und
- bei der Gestaltung der Hausordnung.

Zur Umsetzung der Mitbestimmung informiert die Einrichtungsleitung den Beiratsvorsitzenden schriftlich über die mitbestimmungspflichtige Fragestellung. Der oder die Vorsitzende führt eine Befassung des Beirates mit der Fragestellung hierbei.

Sofern der Beirat nicht binnen vier Wochen nach der Information durch die Einrichtungsleitung eine Rückmeldung gibt oder Gründe für eine Verzögerung der Entscheidung mitteilt, gilt seine Zustimmung zur Entscheidung als erteilt.

Mitwirkungsrecht:

- bei Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen,
- bei einer Änderung der Kostensätze,
- bei der Gestaltung der Grundsätze von Unterkunft und Betreuung
- bei der Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen,
- bei wesentlichen Veränderungen des Angebotes
- bei einem Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung,
- bei umfassenden Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
- bei Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- bei der Einstellung der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung
- bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt.

Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet dem Beirat auf Nachfrage mitzuteilen, wie Finanzierungsbeiträge einer Nutzerin oder eines Nutzers nach § 7 Abs. 2 WTG verwendet werden.

Über personenbezogene Kenntnisse aus einer Mitwirkung nach Abs. 1 Nr. 9 (s.o. Einstellung Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung) sind die Mitglieder des Beirates zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Anzahl der Mitglieder

Die Zahl Mitglieder des Beirates richtet sich nach der Anzahl der Bewohner in der Betreuungseinrichtung.

- bis 50 Nutzer 3 Mitglieder
- jeweils 2 je angefangene weitere 50 Nutzerinnen und Nutzer

5. Wahlgrundsätze

- Der Beirat wird in geheimer Wahl gewählt.
- Jede Nutzerin und jeder Nutzer hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind.
- Gewählt sind die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden, kommen auf eine Ersatzliste.
- Wenn Mitglieder aus dem Beirat ausscheiden oder verhindert sind, rückt von ihnen (den Ersatzkandidaten) in den Beirat nach, wer bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

6. Wahlverfahren

Spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit wählt der Beirat einen Wahlausschuss aus drei Nutzerinnen oder Nutzern aus, der die neue Wahl eines Beirates organisiert. Der Wahlausschuss wird bei seiner Aufgabe von der Einrichtungsleitung und vom Beratungsgremium unterstützt.

Der Wahlausschuss bestimmt darüber, ob in einer Wahlversammlung oder im schriftlichen Verfahren gewählt werden soll.

Er teilt allen Nutzerinnen und Nutzern rechtzeitig (spätestens vier Wochen vorher) den Ort und den Zeitpunkt der Wahl sowie die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten mit.

Gibt es keinen Beirat, wählt der Beirat nicht spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit drei Nutzerinnen und Nutzer für den Wahlausschuss aus oder steht keine Nutzerin oder kein Nutzer für den Wahlausschuss zur Verfügung, muss die Einrichtungsleitung die Wahl durchführen.

Zum Mitglied eines Beirates kann gewählt werden, wer in der Betreuungseinrichtung wohnt. Es ist aber auch möglich, dass Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen (z.B. Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen) gewählt werden. Nicht gewählt werden dürfen aber Beschäftigte der Betreuungseinrichtung oder der Überwachungsbehörde.